
SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Entwurf

Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gutachterliche Stellungnahme

zur Behandlung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens
bei Übertragung des Grünflächenamtes vom
Allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Wiesbaden
auf die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW)

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Ausgangslage	2
C. Bilanzielle und gebührenrechtliche Würdigung der Gebühreneinnahmen und der fiskalischen und bilanziellen Auswirkungen	2
I. Allgemeine Auswirkungen	2
II. Wie wird die Gebühr im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen kalkuliert	2
III. Auswirkungen der unterschiedlichen Behandlung der Gebührenordnung in der Bilanz bzw. GuV	3
1. Verbuchung der Gebühreneinnahmen in der GuV als Ertrag	3
2. Verbuchung der Gebühreneinnahmen als pRAP und Auflösung pRAP über die Nutzungsdauer der Grabstelle	4
IV. Handelsrechtliche Auslegung der Definition eines pRAP und handelsrechtliche Bilanzierung der Gebühreneinnahmen	4
V. Zukünftige bilanzielle Behandlung des bisher bei der Landeshauptstadt Wiesbaden im Allgemeinen Haushalt geführten pRAP bei der ELW	4
VI. Auswirkungen einer erfolgsneutralen Ausgliederung des Grünflächenamtes vom Allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Wiesbaden auf die ELW	5
VII. Auswirkungen einer erfolgswirksamen Ausgliederung des Grünflächenamtes vom Allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Wiesbaden	5
VIII. Übertragung des Anlagevermögens des Grünflächenamtes vom Allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Wiesbaden auf die ELW zu Restbuchwerten oder Zeitwerten	6
D. Fazit	7
E. Abschließende Bemerkung	8

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Darstellung der Entwicklung Kosten und Erlöse über einen beispielhaften Zeitraum von 24 Jahren ohne Zuführung zu einem pRAP
- Anlage 2: Darstellung der Entwicklung Kosten und Erlöse über einen beispielhaften Zeitraum von 24 Jahren mit Zuführung zu einem pRAP

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (kurz: ELW) erteilten uns den Auftrag eine

**Gutachterliche Stellungnahme
zur Behandlung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens
bei Übertragung des Grünflächenamtes vom
Allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Wiesbaden auf die
Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW)**

vorzunehmen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) stellt derzeit Überlegungen an, das Grünflächenamt aus dem Allgemeinen Haushalt der Stadt auszugliedern und auf den Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, kurz ELW genannt, zu übertragen.

Zu dem Grünflächenamt zählt unter anderem auch das Friedhofs- und Bestattungswesen, das ebenfalls auf die ELW übertragen werden soll. Der Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen finanziert sich durch Gebühreneinnahmen und hat als Besonderheit in seiner Teilbilanz einen „Passiven Rechnungsabgrenzungsposten“ in Höhe von rd. EUR 40 Mio., der sich aus früheren Gebühreneinnahmen zusammensetzt.

Für die Landeshauptstadt Wiesbaden stellt sich nun die Frage, wie der Übertragungsvorgang bilanziell und fiskalisch abzuwickeln ist und ob sie bei einer Übertragung des Grünflächenamtes auf die ELW möglicherweise für diesen passiven Rechnungsabgrenzungsposten den ELW einen ebensolchen Betrag in Höhe von EUR 40 Mio. in Form von liquiden Mitteln mitübertragen muss.

Die Fragestellungen

- a) ob die Landeshauptstadt Wiesbaden der ELW im Rahmen der Übertragung des Friedhofs- und Bestattungswesens in Höhe des passiven Rechnungsabgrenzungspostens von rd. EUR 40 Mio. sozusagen als Ausgleichsposten liquide Mittel in gleicher Höhe mitübertragen muss und
- b) wie der im Allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Wiesbaden derzeit bilanzierte passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von rd. EUR 40 Mio. zukünftig in der handelsrechtlichen Bilanz der ELW zu bilanzieren ist

sind daher Gegenstand unserer Untersuchung.

Auskünfte erteilten uns bereitwillig:

Herr Jürgen Gruber	Bereichsleiter Verwaltung und Controlling
Frau Andrea Heub	Bereich Verwaltung und Controlling

sowie weitere benannte Mitarbeiter der ELW.

Die Arbeiten einschließlich der Erstellung des vorliegenden Berichtes führten wir im September 2024 durch. Weitere Auskünfte können wir anhand unserer Arbeitspapiere erteilen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

B. Ausgangslage

Zum Allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) gehört derzeit auch das Grünflächenamt (Amt 67), zu dem unter anderem auch das Friedhofs- und Bestattungswesen gehört. Das Friedhofs- und Bestattungswesen erhebt für die Inanspruchnahme seiner Leistungen grundsätzlich Gebühren nach § 10 Hessisches Kommunalabgabengesetz.

Diese jährlich erhobenen Gebühreneinnahmen sind gemäß den Vorschriften des § 45 GemHVO im Zusammenhang mit den Hinweisen zu § 45 GemHVO Nr. 3 dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten zuzuführen und gemäß den Hinweisen zu § 45 GemHVO Nr. 4 über die Nutzungsdauer der jeweiligen Grabstätten erfolgswirksam aufzulösen.

Der sich so aus den Gebühreneinnahmen der Vorjahre zusammengesetzte und derzeit noch nicht über die Nutzungsdauer der Gräber aufgelöste Betrag, bildet derzeit einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von rd. EUR 40 Mio. und ist Bestandteil der Jahresabschlussbilanz der Landeshauptstadt Wiesbaden.

C. Bilanzielle und gebührenrechtliche Würdigung der Gebühreneinnahmen und der fiskalischen und bilanziellen Auswirkungen

I. Allgemeine Auswirkungen

Um die sachgerechte bilanzielle Einordnung der Gebühreneinnahmen vornehmen zu können, muss man die Absicht des Gesetzgebers des Handelsgesetzbuches (HGB), also die Bilanzierungsvorschriften verstehen und sich zugleich die fiskalischen Auswirkungen der unterschiedlichen Bilanzierungsformen genauer ansehen.

Das Handelsgesetzbuch regelt in § 250 HGB die Bilanzierungsvorschriften für die Rechnungsabgrenzungsposten und ist gleichzeitig Grundlage für die Regelungsnorm der entsprechenden und gleichlautenden Vorschriften in § 45 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Zudem ist es wichtig, die Vorgehensweise bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren genauestens zu untersuchen, da es hier grundsätzlich verschiedene Formen der Kalkulation gibt und die unterschiedlichen Kalkulationsformen wiederum Auswirkungen auf die Bilanzierungsweise der Gebühreneinnahmen hat.

II. Wie wird die Gebühr im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen kalkuliert

Um die Zuordnung der Benutzungsgebühren zu einzelnen Posten der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) vornehmen zu können, ist es zunächst wichtig, sich die Grundsätze der Gebührenkalkulation im Bereich Friedhof- und Bestattungswesen zu verdeutlichen.

Im Gebührenrecht gilt neben verschiedenen anderen Grundsätzen vor allem der Grundsatz des „Kostenüberschreitungsverbots“. Dieser Grundsatz besagt, dass zwar sämtliche Kosten der Einrichtung über Gebühreneinnahmen zu decken sind. Hierbei aber keine Kostenüberschreitungen entstehen dürfen.

Idealtypisch entsteht also bei einer kostendeckend kalkulierten Gebühr in jedem Jahr für den Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen ein ausgeglichenes Ergebnis.

In einem Bereich, in dem in jedem einzelnen Jahr die aktuellen Kosten den jährlich zu kalkulierenden Benutzungsgebühren und dem jeweiligen Verbrauch gegenübergestellt werden können (z. B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung), stellt dies auch regelmäßig keine größeren Probleme dar.

In dem Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen wäre bei einer Gebührenkalkulation, bei der der Kalkulationszeitraum auch der Nutzungsdauer der jeweiligen Gräber entspricht, jedoch ein Zeitraum von regelmäßig rund 30 Jahren zu berücksichtigen. Dies wäre immer dann der Fall, wenn man die Nutzung der Grabstelle über 30 Jahre als Gebührentatbestand ansieht.

Hierbei wären über diesen sehr langen Zeitraum von 30 Jahren sowohl die Inflation, als auch die entsprechenden Preissteigerungen ebenso zu berücksichtigen, wie die Entwicklung der Geburts- und Sterberate und die stetige Veränderung der Bestattungsformen. Die so ermittelten Kosten, müssten dann noch mit einem 30jährigen durchschnittlichen Zinssatz abgezinst werden. Eine komplexe Berechnungsmethode die allein aufgrund des langen Kalkulationszeitraums kaum gelingen kann.

Daher hat man sich sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung bei der Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren darauf verständigt, dass der Gebührentatbestand **die einmalige Nutzungsgebühr für die „Übertragung der Nutzungsrechte“** und nicht die Nutzung der Grabstelle während der Ruhezeit ist.

Dies bedeutet, dass die jährlich entstehenden Kosten im Friedhofs- und Bestattungswesen lediglich auf die neu hinzukommenden Nutzungsberechtigten umgelegt werden und nicht auch auf diejenigen Nutzungsberechtigten, die schon längere Zeit das Grab nutzen.

Kostensteigerungen des laufenden Jahres gegenüber den Vorjahren, die vor allem auch bei den Unterhaltungskosten entstehen, sind damit ausschließlich von den jeweils neu hinzukommenden Nutzungsberechtigten zu bezahlen (vgl. Brüning in Driehaus, Kommunalabgabengesetz Rdnr. 488 c).

Im praktischen Sinne bedeutet das, dass wenn die Gesamtkosten eines Jahres, die im Friedhofs- und Bestattungswesen entstehen, auf alle neu hinzukommenden Nutzungsberechtigten umgelegt werden, die Gesamtkosten dieses Jahres dann auch durch die Gebühreneinnahmen vollständig gedeckt sind. Idealtypisch entsteht so in jedem Jahr ein ausgeglichenes Ergebnis.

III. Auswirkungen der unterschiedlichen Behandlung der Gebührenordnung in der Bilanz bzw. GuV

1. Verbuchung der Gebühreneinnahmen in der GuV als Ertrag

Verbucht man die Gebühreneinnahmen entsprechend ihrer Kalkulationsmethode, also gemessen an den gleichzeitig entstandenen Kosten eines Jahres, so ergibt sich grundsätzlich ein ausgeglichenes Ergebnis und damit entsteht im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen volle Kostendeckung.

Die Kostensteigerungen eines jeden Jahres werden dann stets von den neu hinzugekommenen Nutzungsberechtigten getragen. Dies bedeutet eine reale Gleichbehandlung aller aktuellen und zukünftigen Gebührenzahler (wir verweisen hierzu auf **Anlage 1**).

2. Verbuchung der Gebühreneinnahmen als pRAP und Auflösung pRAP über die Nutzungsdauer der Grabstelle

Führt man die Gebühreneinnahmen eines jeden Jahres jedoch zunächst einem passiven Rechnungsabgrenzungsposten (pRAP) zu, wie nach § 45 GemHVO i. V. m. den Hinweisen zu § 45 GemVO Nr. 3 und 4 gefordert, so gelangen nicht die kalkulierten, kostendeckenden Gebühren in die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), sondern lediglich der Auflösungsbetrag des pRAP.

Der pRAP setzt sich jedoch aus Gebühreneinnahmen vorheriger Jahre zusammen, die keine Inflation und Preissteigerung berücksichtigen. Dies führt dann regelmäßig zu einer Unterdeckung, da der Auflösungsbetrag des pRAP in jedem Jahr niedriger ist, als die kalkulierten, kostendeckenden Gebühreneinnahmen (wir verweisen hier auf [Anlage 2](#)).

IV. Handelsrechtliche Auslegung der Definition eines pRAP und handelsrechtliche Bilanzierung der Gebühreneinnahmen

Nach § 250 Abs. 2 HGB sind

„Auf der Passivseite der Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.“

Diese Ausführungen sind noch allgemein gehalten und eine Einordnung der Gebühreneinnahmen aus dem Friedhofs- und Bestattungswesen wird hierbei noch nicht vollständig klar.

Wie genau die Gebühreneinnahmen aus dem Friedhofs- und Bestattungswesen zu bilanzieren sind, ergibt sich aber aus der näheren Interpretation dieser Paragraphen durch den Bundesfinanzhof (BFH).

Hier heißt es in dem unten aufgeführten Urteil:

„Als pRAP sind auf der Passivseite solche Einnahmen vor dem Abschlussstichtag darzustellen, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Der Sinn dieser Vorschrift liegt darin, Einnahmen dem Jahr zuzuordnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Die Ertragswirkung der Einnahmen soll in die Periode verlagert werden, in der die korrespondierenden Aufwendungen anfallen.“ (vgl. BFH Urteil v. 24.06.2009 – IV R 26/06)

Die Ausführungen des BFH verdeutlichen, dass die Gebühreneinnahmen in dem Jahr als Ertrag zu verbuchen sind, in dem die korrespondierenden Aufwendungen entstanden sind. Da die oben beschriebene Kalkulationsmethode bei der Bemessung der Gebührenhöhe stets nur die Aufwendungen eines Jahres zugrunde legt, stellen die in diesem Jahr zugeflossenen Gebühreneinnahmen stets auch die korrespondierenden Erträge dieses einen Jahres dar.

Raum für die Zuführung der Einnahmen zu einem pRAP ist daher nicht gegeben, zumal die Gebühreneinnahmen, allein schon auf Grund der Kalkulationsmethode, auch definitiv keine Erträge zukünftiger Perioden darstellen.

V. Zukünftige bilanzielle Behandlung des bisher bei der Landeshauptstadt Wiesbaden im Allgemeinen Haushalt geführten pRAP bei der ELW

Wie oben ausgeführt, berechtigen die erhobenen Gebühreneinnahmen im Friedhof- und Bestattungswesen nicht zur Bilanzierung eines pRAP.

Bei einer Übertragung des Grünflächenamtes auf die ELW kommt daher in der Bilanz der ELW ein pRAP nicht zum Ansatz.

In die Bilanz der ELW wird lediglich das Anlagevermögen übernommen und etwaige bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Differenz aus diesen drei Positionen wird dem Eigenkapital zugeordnet.

Die zukünftigen Gebühreneinnahmen aus dem Friedhof- und Bestattungswesen, die ja dann bei den ELW entstehen, werden nicht mehr dem pRAP zugeführt, sondern in dem Jahr des Zuflusses auch als Ertrag in der GuV verbucht. Bei kostendeckend kalkulierten Gebühren und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, entsteht so jährlich ein ausgeglichenes Ergebnis.

Würden bei der ELW die kostendeckenden Gebühren zunächst einem pRAP zugeführt und daran anschließend der pRAP über die Nutzungsdauer der Gräber aufgelöst, so entstünden den ELW im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen jährlich ein Verlust aus diesem Bereich, der durch den Allgemeinen Haushalt ausgeglichen werden müsste.

Diese Form der Bilanzierung, nämlich der Zuführung der Gebühreneinnahmen aus dem Friedhofs- und Bestattungswesen zu einem pRAP und Auflösung des pRAP über die Laufzeit der Grabnutzung entspricht jedoch nicht der handelsrechtlichen Gesetzesauslegung und auch nicht der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH).

VI. Auswirkungen einer erfolgsneutralen Ausgliederung des Grünflächenamtes vom Allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Wiesbaden auf die ELW

Die Ausgliederung des Grünflächenamtes aus dem Allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Wiesbaden auf die ELW kann wie folgt erfolgsneutral erfolgen.

Hierzu werden das Anlagevermögen (rd. EUR 119 Mio.) sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten vom Allgemeinen Haushalt der LHW auf die ELW übertragen. Der Saldo aus diesen Positionen wird als Beteiligung ELW in der Bilanz des Allgemeinen Haushalts der LHW ausgewiesen.

Eine Zahllast für den Allgemeinen Haushalt in Höhe des pRAP an die ELW besteht nicht.

Die ELW kann ihre zukünftigen Aufwendungen im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen über die Erhebung von kostendeckenden Gebühren auskömmlich finanzieren. Aufwendungen bzw. Kosten aus früheren Perioden, die die ELW zukünftig belasten würden, bestehen nicht.

Zukünftige Ausgleichszahlungen vom Allgemeinen Haushalt der Stadt an die ELW sind dann bei der Kalkulation und Beschlussfassung von kostendeckenden Gebühren nicht zu erwarten.

VII. Auswirkungen einer erfolgswirksamen Ausgliederung des Grünflächenamtes vom Allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Wiesbaden

Alternativ zu der erfolgsneutralen Ausgliederung ist auch eine erfolgswirksame Übertragung des Grünflächenamtes denkbar, indem zunächst der pRAP als außerordentlicher Ertrag im Allgemeinen Haushalt der LHW aufgelöst wird und im Anschluss daran das Anlagevermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die ELW übertragen werden. Die Differenz dieser Positionen, die größer sein wird als bei einer erfolgsneutralen Übertragung, wird in der Bilanz der LHW zukünftig als Beteiligung ELW geführt.

Der außerordentliche Ertrag kann dann im Anschluss den Rücklagen zugeführt werden, was auch dem Eigenkapital, Stand der Eröffnungsbilanz, entspräche, wenn zu dem damaligen Zeitpunkt auf den Ansatz eines pRAP verzichtet worden wäre.

Wir raten jedoch der LHW diese erfolgswirksame Art der Verbuchung des pRAP vorher mit dem Rechnungsprüfungsamt zu besprechen.

Auch in diesem Fall der erfolgswirksamen Übertragung besteht für den Allgemeinen Haushalt in Höhe des pRAP keine Zahllast.

Die ELW kann ihre zukünftigen Aufwendungen im Bereich Friedhof- und Bestattungswesen über die Erhebung von kostendeckenden Gebühren auskömmlich finanzieren. Aufwendungen bzw. Kosten aus früheren Perioden, die die ELW zukünftig belasten würden, bestehen nicht.

Zukünftige Ausgleichszahlungen vom Allgemeinen Haushalt der Stadt an die ELW sind dann bei der Kalkulation und Beschlussfassung von kostendeckenden Gebühren nicht zu erwarten.

VIII. Übertragung des Anlagevermögens des Grünflächenamtes vom Allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Wiesbaden auf die ELW zu Restbuchwerten oder Zeitwerten

Grundsätzlich findet eine entgeltlose (also ohne Zahlung eines Kaufpreises) Übertragung des Grünflächenamtes von einem Betrieb (Stadt) auf einen anderen Betrieb (ELW) zu Buchwerten statt.

Hier könnte man jedoch Überlegungen anstellen, z. B. die nicht mehr zeitgemäßen Ansätze von im Wert gestiegenen Grundstücken bei der Einlage, hier bei der ELW, mit Zeitwerten zu bilanzieren.

Hierbei sind folgende Punkte zu beachten bzw. Fragen zu klären:

- a) Haben die übertragenen Anlagegüter tatsächlich einen gegenüber den in der Bilanz der LHW angesetzten Buchwerten gestiegenen Zeitwert? Auf Grundstücke im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen wird dies z. B. regelmäßig nicht der Fall sein. Hier haben die Grundstücke alleine auf Grund der Widmung als Friedhofs- und Bestattungsfelder keine Wertsteigerungen zu verzeichnen. Eine Veräußerung ist zu dem kaum möglich, da die verpachteten Grabfelder oft noch eine Nutzungsdauer von 30 bis 40 Jahren haben.
- b) Durch die möglichen Wertsteigerungen der Grundstücke kraft Einlage in die ELW, entstünde eine höhere Berechnungsbasis für die Verzinsung des Anlagekapitals bei gebührenrechnenden Einrichtungen, wie z. B. dem Friedhofs- und Bestattungswesen. Da die höhere Berechnungsgrundlage jedoch nur aufgrund einer Organisationsänderung entstanden ist, ist der Ansatz in der Gebührenkalkulation des Friedhofs- und Bestattungswesens jedoch aufgrund gebührenrechtlicher Vorschriften verboten. Es entstünde in diesem Bereich jährlich also ein Verlust, der von dem Allgemeinen Haushalt ausgeglichen werden müsste. Dies muss der LHW bewusst sein.
- c) Erfolgt die Übertragung von Anlagegütern vom Allgemeinen Haushalt der LHW an die ELW mit höheren Zeitwerten, so hat dies lediglich Auswirkungen auf die Bilanz der ELW. Eine erfolgswirksame Auswirkung auf die Bilanz der LHW ist nicht gegeben.

Wir raten von einer Übertragung des Grünflächenamtes zu Zeitwerten grundsätzlich ab, insbesondere deswegen, da es sich um die Übertragung auf einen Eigenbetrieb handelt (also einen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit) und rechtlicher Eigentümer der Anlagen und Grundstücke nach der Übertragung nach wie vor die LHW bleibt.

Ein im bilanzrechtlicher Hinsicht anzusehender „realisierter Gewinn“ bzw. „realisierter Vermögenszuwachs“ ist daher nicht gegeben.

D. Fazit

Die Gebühreneinnahmen im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens sind, wenn sie kostendeckend kalkuliert werden, in der Weise berechnet, dass alle Kosten eines Jahres durch die Gebühreneinnahmen der neu hinzugekommenen Nutzungsberechtigten gedeckt werden.

Die Zuführung der Gebühreneinnahmen zu einem pRAP entspricht nicht den handelsrechtlichen Vorschriften und widerspricht der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes.

Bei der Übertragung des Grünflächenamtes auf die ELW entfällt daher zukünftig der bilanzielle Ansatz des pRAP.

Die Gebühreneinnahmen werden im Jahr des Zuflusses ertragswirksam verbucht und führen so zu einem ausgeglichenen Ergebnis im Bereich Friedhof- und Bestattungswesen.

Eine Zahllast in Form liquider Mittel von Seiten des Allgemeinen Haushalts in Höhe des pRAP an die ELW besteht durch den Übertragungsvorgang vom Allgemeinen Haushalt an die ELW nicht.

Die Übertragung des Grünflächenamtes vom Allgemeinen Haushalt auf die ELW ist sowohl für den Allgemeinen Haushalt als auch für die ELW erfolgsneutral. Eine erfolgswirksame Übertragung ist für den Allgemeinen Haushalt möglich.

E. Abschließende Bemerkung

Die gutachterliche Stellungnahme zur Behandlung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten bei Übertragung der Grünflächenämter vom Allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Wiesbaden auf die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) erstellten wir unter Anwendung berufsmäßiger Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen durch.

Dreieich, 12. September 2024

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Thorsten Boos
Rechtsanwalt/Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

Entwurf